

SPD-Kreistagsfraktion Rheingau-Taunus
Kleiststr.10, 65232 Taunusstein
Tel: 06128/246712
E-Mail: SPD-FraktionRTK@t-online.de
Fraktionsvorsitzender: Georg A. Mahr

Taunusstein, den 14. Juni 2016

An den
Vorsitzenden des Kreistages
des Rheingau-Taunus-Kreises
Herrn Klaus-Peter Willsch
Kreisverwaltung RTK
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

11/16

JM 14/06

Antrag der SPD-Fraktion zur Naturschutzgebietsbefahrensverordnung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bitte nehmen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 12. Juli:

Der Kreistag möge beschließen:

Vorbemerkung:

Durch die Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung im Oktober 2015 können die Stillwasserzonen südlich der Mariannenaue vom 1. April bis 15. Oktober befahren werden. Im Jahr 1992 war festgelegt worden, dass der östliche Bereich dieser Stillwasserzonen ganzjährig gesperrt ist.

Der Kreistag fordert die Hessische Landesregierung auf, **bei dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu beantragen, die Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung vom Oktober 2015 rückgängig zu machen und die Befahrensregelung aus der „Ersten Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensordnung“ von 1992 wieder in Kraft zu setzen**

Begründung:

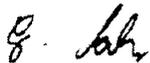
Die Mariannenaue mit den sie umgebenden Stillwasserzonen ist ein wichtiger Baustein des Europa-Reservates „Inselrhein“ und gehört zum gleichnamigen NATURA 2000-Gebiet. Die Stillwasserzonen dienen vielen Wasservögeln wie Schellenten, Reiherenten und Gänsesägern zum Überwintern.

Die Stillwasserzone (westlicher Teil), auf denen die Sommerbefahrung zugelassen ist, wird intensiv durch Motorsportboote und Wassersportboote genutzt.

Besonders schützenswert ist der östliche Bereich der Stillwasserzone, der bisher ganzjährig nicht befahren werden durfte. Für Haubentaucher, Kormorane, Graureiher und Graugänse ist sie ganzjähriger Lebensraum.

In den umgebenden Bäumen und Ufern brüten viele, auch seltene und schützenswerte Vogelarten, z. B. Schwarzmilan und Eisvogel. Im August ist dieser ganzjährig gesperrte Bereich ein großer Mauserplatz für Graugänse.

Sollte dieser –derzeit im Sommer gesperrte Bereich- für den Bootsverkehr freigegeben werden, dann ist dort mit großer Unruhe und der Störung der Vögel durch die Freizeitnutzung zu rechnen.



Georg A. Mahr

Chronologie:

1987: (BGBl. I 1987 S. 2583) Naturschutzgebietsbefahrensverordnung

§ 2 (Abs. 1) Befahrensverbot vom 15. Oktober bis 31. März

Nr. 2. „im Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ die Wasserflächen innerhalb der die Insel umgebenden Parallelwerke von Rhein-km 512,04 bis Rhein-km 517,35

1990: Antrag des Landes Hessen an den Bundesminister für Verkehr die Wasserflächen innerhalb des Naturschutzgebietes „Mariannenaue“ Wasserflächen ganzjährig zu sperren.

1992: (BGBl. I, 1992, S. 2009) Erste Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsverfahrensverordnung.

Im § 2, Abs. 1 wird **Nr. 2** aufgehoben.

Es wird nach Abs. 1 ein neuer Abs. 1a eingefügt, wonach es verboten ist, „die Wasserflächen innerhalb der die Insel Mariannenaue umgebenden Parallelwerke zu befahren.

Zugleich wird ein neuer § 6a eingefügt, nach dem Wasserfahrzeuge vom 1. April bis zum 30.

September die Wasserflächen von Rhein-km 517,0 bis Rhein-km 515 befahren dürfen.

(westliche Wasserflächen) befahren dürfen. Die östlichen Wasserflächen (Rhein-km 515 bis Rhein-km 512) bleiben gesperrt.

Anmerkung: damals (1992) war beabsichtigt, oberhalb von Rhein-km 512 ein weiteres Parallelbauwerk (Leitwerk) zu errichten. Der § 6a sollte bis zum Abschluss dieser Baumaßnahmen gelten. Die dadurch entstehenden Wasserflächen sollten nach Fertigstellung für die Schifffahrt freigegeben werden.

Dieses Bauwerk wurde nie errichtet.

2015: (BGBl. I, Nr. 42, S. 1807) In der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung“ wird die Regelung von 1987 wieder gültig, in § 2 Abs. 1 Nr. 2 wieder eingefügt und der § 6a aufgehoben wird.

